

BILDRECHTE IM INTERNET

in 8 einfachen Schritten



1

2

3

4

5

6

7

8

WILLKOMMEN ZU UNSEREM 8 PUNKTE PLAN

Als Webseitenbetreiber, Webdesigner oder Agentur haben Sie viel zu tun. Was Sie oft nicht haben ist Zeit, um alle komplizierten rechtlichen Vorgaben zu studieren. Oder Geld, das Sie nutzlos für teure Abmahnungen ausgeben müssen.

Hier kommen wir ins Spiel: eRecht24 erklärt die wichtigsten rechtlichen Themen in 8 einfachen Schritten. Schnell und praxisbezogen, dafür ohne Juristenkauerwelsch.

Je eher Sie anfangen, unsere Tipps umzusetzen um so eher können Sie sich auf die wichtigen Sachen konzentrieren: **Ihre Website und den Erfolg Ihrer Geschäftsidee.**



1

2

3

4

5

6

7

8



Mit unserem 8 Punkte Plan werden Sie in wenigen Minuten zum Fachmann für Urheberrecht und Bilder im Internet.

1

Was ist geschützt?

2

Lizenzen

3

**Rechte am
eigenen Bild**

4

Panoramafreiheit

5

Bilder-Plattformen

6

CC Lizenzen

7

Logos von Firmen

8

Namensnennung

So haben Abmahner bei Ihnen und Ihren Kunden keine Chance mehr!

1

2

3

4

5

6

7

8

Was ist überhaupt geschützt?

Wenn es um Webseiten und Urheberrecht geht, geht es fast immer um:

Bilder, Fotos, Videos, Lieder oder Texte

Es gibt im Detail einige Unterschiede. Stichworte wie Schöpfungshöhe, Zitatrecht oder Leistungsschutzrechte müssen Sie aber nicht unbedingt kennen. Viel wichtiger sind folgende Punkte:

1. Fotos, Texte und Videos sind (fast) immer urheberrechtlich geschützt.
2. Wollen Sie fremde Inhalte nutzen müssen Sie mit dem Urheber (Fotograf, Texter) oder den Rechteinhabern einen Lizenzvertrag abschließen.
3. Wenn Sie Bilder und Texte einfach übernehmen drohen teure Abmahnungen.
4. Problemlos nutzen können Sie Bilder und Texte, die Sie selbst erstellt haben.

Fast alle Inhalte im Netz sind geschützt.



1

2

3

4

5

6

7

8

Lizenzen und Nutzungsrechte

Wenn Sie **fremde Bilder oder Videos** nutzen wollen, müssen Sie

1. mit dem Urheber (Fotograf oder Texter) oder
2. mit Rechteinhabern (Agenturen, Bilder-Plattformen) einen Nutzungsvertrag abschließen.

Bilder-Plattformen lassen sich von den Urhebern Nutzungsrechte an Bildern einräumen. Diese Nutzungsrechte werden dann an die Webseitenbetreiber weiter übertragen.

Verschiedene Lizenztypen

Es gibt für verschiedene Bereiche und Zwecke verschiedene Arten von Lizenzen:

- Einfache oder ausschließliche Lizenz
- Zeitlich beschränkt, etwa für die Dauer der Mitgliedschaft bei einer Fotoplattform
- Beschränkt auf ein Medium (Webseiten, Printkataloge, Social Media...)
- Lizenzen mit oder ohne Recht zur Bearbeitung der Bilder
- Lizenzen zur privaten, redaktionellen oder geschäftsmäßigen Nutzung



Recht am eigenen Bild

Vorsicht bei Bildern, auf denen fremde Personen zu erkennen sind.

Das „Recht am eigenen Bild“ bedeutet: Niemand muss es hinnehmen, ungefragt zum Star Ihrer Website oder Ihrer Werbekampagne zu werden. Sie müssen fast immer bei der fotografierten Person nachfragen.

Ausnahmen vom Recht am eigenen Bild :

1. **Die Person die abgebildet ist wurde dafür bezahlt.** Das ist bei fast allen kommerziell verfügbaren stockphotos der Fall.
2. **Die Personen sind nur „Beiwerk“ oder nicht individuell zu erkennen.** Beispiel: Foto aus größerer Entfernung mit 100 Touristen auf dem New Yorker Time Square.
3. **Es handelt sich um berühmte „Personen der Zeitgeschichte“.** Aber Vorsicht: Sie dürfen natürlich nicht einfach Heide Klum zum Gesicht Ihrer Werbekampagne machen.



1

2

3

4

5

6

7

8

Panoramafreiheit

Öffentlich einsehbar

Panoramafreiheit bedeutet: Was „draußen“ von öffentlichen Straßen und Plätzen einsehbar ist, darf fotografiert und veröffentlicht werden. Das betrifft vor allem Bauwerke und Gebäude.

Privatgrundstücke

Bei allem was nur von privaten Grundstücken aus zu sehen ist, benötigen Sie die Erlaubnis des Eigentümers.

Im Inneren von Museen und Gebäuden

Im Inneren von Gebäuden gilt die Panoramafreiheit nicht. Hier regelt der Eigentümer was erlaubt ist. Entweder gibt es eine Hausordnung, die diese Fragen regelt. Oder Sie müssen beim Eigentümer bzw. Inhaber des Hausrechts nachfragen, wenn Sie Bilder veröffentlichen wollen.



Bilderplattformen

Es gibt unzählige Seiten und Plattformen, die Bilder anbieten. Zum Teil kostenfrei, in den meisten Fällen aber kostenpflichtig.

Die bekanntesten sind

[Fotolia](#)

[iStockphoto](#)

[Getty Images](#)

[Pixelio](#)

Prüfen Sie immer, ob Sie die für Ihre Zwecke passende Lizenz erworben haben.

Abmahnfalle 1:

Auch wenn Bilder kostenlos genutzt werden können heißt das nicht, dass an den Bildern keine Urheberrechte bestehen. Das Recht zur Urhebernennung etwa besteht auch bei kostenlosen Bildern.

Abmahnfalle 2:

Oft ist die kostenlose Nutzung auf private oder journalistische Zwecke beschränkt. Diese Bilder dürfen Sie nicht für Webezwecke oder in Online Shops nutzen.

Abmahnfalle 3:

Klären Sie vorher, ob Sie alle Nutzungsrechte haben die Sie brauchen: Webdesigner benötigen z.B. das Recht zur Bearbeitung. Das ist in vielen „normalen“ Lizenzen aber gar nicht enthalten.



1

2

3

4

5

6

7

8

flickr & Co: CC Lizenzen

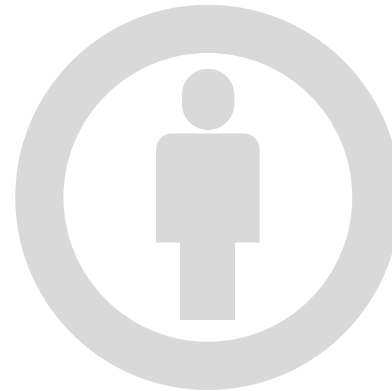
Auf Seiten wie flickr findet man oft Bilder, die unter der „Creative Commons-Lizenz“ stehen. Das ist eine Standard-Lizenz, mit der Urheber Bilder zur kostenfreien Nutzung **unter bestimmten Bedingungen** freigeben können.

Bei einer Creative Commons-Lizenz wird in der Regel **ein einfaches Nutzungsrecht** übertragen. Es ist also immer auch Anderen möglich, das Bild unter den gleichen Bedingungen zu nutzen.

Es gibt verschiedene Lizenzmodelle, lesen Sie sich die Lizenzvereinbarungen also vorher genau durch <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>

Oft enthalten CC-Lizenzen folgende Bedingungen:

- den Namen des Urhebers nennen und verlinken
- keine Bearbeitungen am Bild vorzunehmen
- die jeweilige Lizenz zu nennen und zu verlinken
- das Werk nur auf nicht-kommerziellen Seiten zu nutzen



1

2

3

4

5

6

7

8

Darf ich Logos bekannter Firmen nutzen?

Vorsicht: Logos von YouTube, Facebook & Co. sind urheberrechtlich UND markenrechtlich geschützt.

Viele Unternehmen wollen aber natürlich, dass Ihre Logos genutzt und verbreitet werden. Die Firmen definieren aber, wie diese Logos benutzt werden dürfen.

Facebook-Logo

Die Nutzung des „f“-Logos und des „Gefällt mir“-Buttons ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, welche Facebook auf einer Übersichtsseite zusammenfasst: <https://www.facebookbrand.com/>

Twitter-Logo

Auch Twitter gibt eine Reihe an Logos und Icons vor, die aber nur unter Einhaltung bestimmten Nutzungsbedingungen verwendet werden dürfen: <https://about.twitter.com/press/twitter-brand-policy>

YouTube-Logo

Auch YouTube erlaubt die Nutzung einer Auswahl von Logos, macht hier aber ebenfalls eine Menge Vorgaben: <https://www.youtube.com/yt/brand/de/using-logo.html>



Namensnennung des Fotografen

Wenn Sie den Namen des Fotografen nicht nennen riskieren Sie eine Abmahnung. Der Name des Fotografen muss – eigentlich – immer direkt unter dem Bild stehen. Oder wie es das deutsche Urheberrechtsgesetz sagt „am Werk“.

Abmahnfalle 1: kostenlose Bilder

Auch bei kostenlosen Bildern hat der Urheber ein Recht auf Namensnennung.

Abmahnfalle 2: unbekannter Fotograf

Nur weil Sie den Namen des Fotografen nicht kennen entfällt dadurch nicht das Recht auf Namensnennung.

Abmahnfalle 3: Namensnennung im Impressum

Plattformen wie fotolia haben festgelegt, dass es ausreicht, wenn der Name des Urhebers im Impressum genannt wird. Das können diese Plattformen aber gar nicht entscheiden. Das Recht auf Namensnennung steht – zumindest nach deutschem Urheberrecht – nur dem Urheber zu. Einige „Fotolia-Fotografen“ mahnen Seitenbetreiber deswegen ab.

Abmahnfalle 4: Haftung von Webdesignern und Agenturen

Die Gerichte urteilen immer häufiger, dass Webdesigner und Agenturen für Urheberrechtsverletzungen haften. Und zwar auch dann, wenn die Bilder direkt vom Kunden geliefert werden.

Schließen Sie als Designer oder Agentur immer eine Haftungsvereinbarung mit Ihren Kunden über die gelieferten Inhalte ab.



Das Muster
für eine Haftungsvereinbarung
finden Sie zum Beispiel
im Mitgliederbereich von
eRecht24:
[https://www.e-recht24.de/
mitglieder/](https://www.e-recht24.de/mitglieder/)



Keine Chance für Abmahner: 8 von 10 Webseiten sind abmahngefährdet.

Ihre Seite auch? Das kann richtig unangenehm und teuer werden...

Die gute Nachricht: Ab heute können auch Sie Ihre Webseite einfach und schnell rechtssicher gestalten. Ohne Angst vor Abmahnwellen und ohne teuren Anwalt.

Werden Sie jetzt eRecht24-Mitglied und ich zeige Ihnen Schritt für Schritt, wie Sie Ihre Webseite und die Seiten Ihrer Kunden absichern. So können Sie sich endlich wieder auf das Wesentliche

konzentrieren - den Erfolg Ihrer Geschäftsidee!



Ihr Rechtsanwalt
Sören Siebert

Jetzt informieren



Aktuelle Live-Webinare zu Ihren Fragen



Alle eRecht24 E-Books



kostenloser Abmahncheck für Ihre Website



Partnersiegel für Ihre Website



Impressum & Datenschutzgenerator



Praktische Checklisten



Umfangreiche Video-Trainings



Vertragsmuster und Vorlagen

eRecht24 ist das Portal, auf dem Unternehmer, Shopbetreiber und Startups Lösungen zu allen Fragen und Fallstricken des Internetrechts finden.

Mit unseren zahlreichen Tools, regelmäßigen Webinaren, Videos und E-Books zeigen wir Ihnen Schritt für Schritt, wie Sie vorgehen müssen, um Ihre Geschäftsidee rechtsicher umzusetzen. Verständlich, umfassend und rechtssicher.

Kein Wunder, sind die beiden Gründer des Portals doch ausgewiesene Experten auf Ihren Gebieten: Rechtsanwalt Sören Siebert berät in seiner Kanzlei ausschließlich Internet-Unternehmen. Diplom-Wirtschafts-Informatiker Karsten Fernkorn ist Spezialist für Programmierung und SEO. Und beide sind selbst Internet-Unternehmer.

Beste Voraussetzungen also, um anderen Gründern bei der Umsetzung ihrer Geschäftsidee wirklich zu helfen.

Impressum

eRecht24 GbR
Jägerstraße 67 - 69
10117 Berlin
UST-ID: DE242329852

vertreten durch:
Rechtsanwalt Sören Siebert
Dipl.-Wirtsch.-Inf. Karsten Fernkorn

Kontakt

E-Mail: kontakt@e-recht24.de
Telefon: 030 20648964

